



Botschaft

zur Gemeindeversammlung Surses vom 7. April 2025

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag zu den nachfolgenden Geschäften.

Traktandum 2

Investitionskredit «Erstellung Erschliessungsstrasse (privater Teil) und Parkierungsanlagen auf Teilfläche von Grundstück Nr. 3281, Viols, Savognin, im Hinblick auf Realisierung Ferienresort Viols der RESalpina GmbH: Objektkredit über CHF 948'000.00

Das Projekt für den Bau des «Ferienresorts Viols» durch die RESalpina GmbH wurde bereits an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2019 vorgestellt. Aufgrund der grossen Bedeutung des Projekts für unsere Ferienregion hatte die Gemeindeversammlung entschieden, der RESalpina GmbH bzw. dem Investor das Kaufrecht für die Teilfläche von 9'389 m² ab Grundstück Nr. 3281, Viols, Savognin, zu gewähren. Ferner wurde gestützt auf die damals geltenden Richtlinien der Gemeinde für die Förderung von Hotels und Beherbergungsbetrieben mit bewirtschafteten Betten von der Gemeindeversammlung ein einmaliger Finanzbeitrag à fonds perdu von max. CHF 1.65 Mio. an die RESalpina GmbH bzw. dem Investor für die Realisierung des Projekts gewährt. Anlässlich der Genehmigung des Geschäfts wurde erklärt, dass die Erschliessung des Grundstücks sowie die Parkierungsanlagen voraussichtlich von der Gemeinde erstellt würden. Die Detailplanung sei noch Sache von Verhandlungen mit den Projektentwicklern.

Aufgrund verschiedener Einsprachen gegen das Bauprojekt wurde die Realisierung über Jahre verzögert. Im letzten Jahr hat das Bundesgericht alle Einsprachen abgewiesen und somit grünes Licht für die Realisierung erteilt. Die RESalpina GmbH bzw. der Investor ist nun bereit, das Ferienresort in Viols zu erstellen.

Bau private Erschliessungsstrasse zum Ferienresort sowie Bau von Carports und Parkplätzen

Wie eingangs erwähnt, war die Frage betr. Erstellung der Erschliessungsstrasse (privater Teil) sowie der benötigten Carports und Parkplätze anlässlich der Projektpräsentation im 2019 noch nicht abschliessend geklärt. Im Projektentwicklungsvertrag wurde dann vereinbart, dass die Erschliessung des Resort Viols wie auch die notwendigen Parkplätze auf Kosten der Gemeinde realisiert werden. Im Hinblick auf die bevorstehenden Vertragsabschlüsse fanden nun Verhandlungen mit der RESalpina GmbH statt und man hat sich darauf geeinigt, dass die Gemeinde Surses für die Erschliessung und den Bau der Parkplätze und Carports gemäss nachfolgendem Situationsplan aufkommt.

Das Projekt beinhaltet den Bau der öffentlichen Strasse für die Erschliessung des gesamten Grundstücks (1) sowie der privaten Erschliessungsstrasse (2). Ferner werden 21 Carports (3) und insgesamt 64 Parkplätze (Teil von 3 + 4 + 5) erstellt.

Vermietung PP und Carports und Einmalentschädigung

- (2) grün Der Kostenanteil von 15% für den Teil der Strasse auf Boden vom Eigentümer des Resort Viols wird von der Gemeinde in Rechnung gestellt, mit einer Einmalabgeltung in der Höhe von rund CHF 25'000.00 (abhängig von den effektiven Baukosten).
- (3) orange Für die 21 Carports wird dem Eigentümer des Resort Viols CHF 90 pro Monat/Carport in Rechnung gestellt.
Für die 7 nicht überdeckten Parkplätze werden CHF 50 pro Monat/PP in Rechnung gestellt.

- (4) blau Für die 39 Parkplätze werden CHF 50 pro Monat in Rechnung gestellt.
- (5) lila Die 18 Parkplätze befinden sich auf der Parzelle vom Eigentümer des Resort Viols. Die Erstellungskosten werden von der Gemeinde zu 100% dem Eigentümer des Resort Viols in Rechnung gestellt, mit einer Einmalabgeltung von rund CHF 95'000.00 (abhängig von den effektiven Baukosten).

Kosten

Die Baukosten für die Erstellung der privaten Erschliessungsstrasse und den Parkplätzen und Carports betragen gemäss Kostenschätzung von +/- 15% rund CHF 948'000.00.

Teuerungen gemäss Baupreisindex des Bundesamts für Statistik (Grossregion Ostschweiz) bis Bauende sind im Kostenvoranschlag nicht eingerechnet und dürfen geltend gemacht werden.

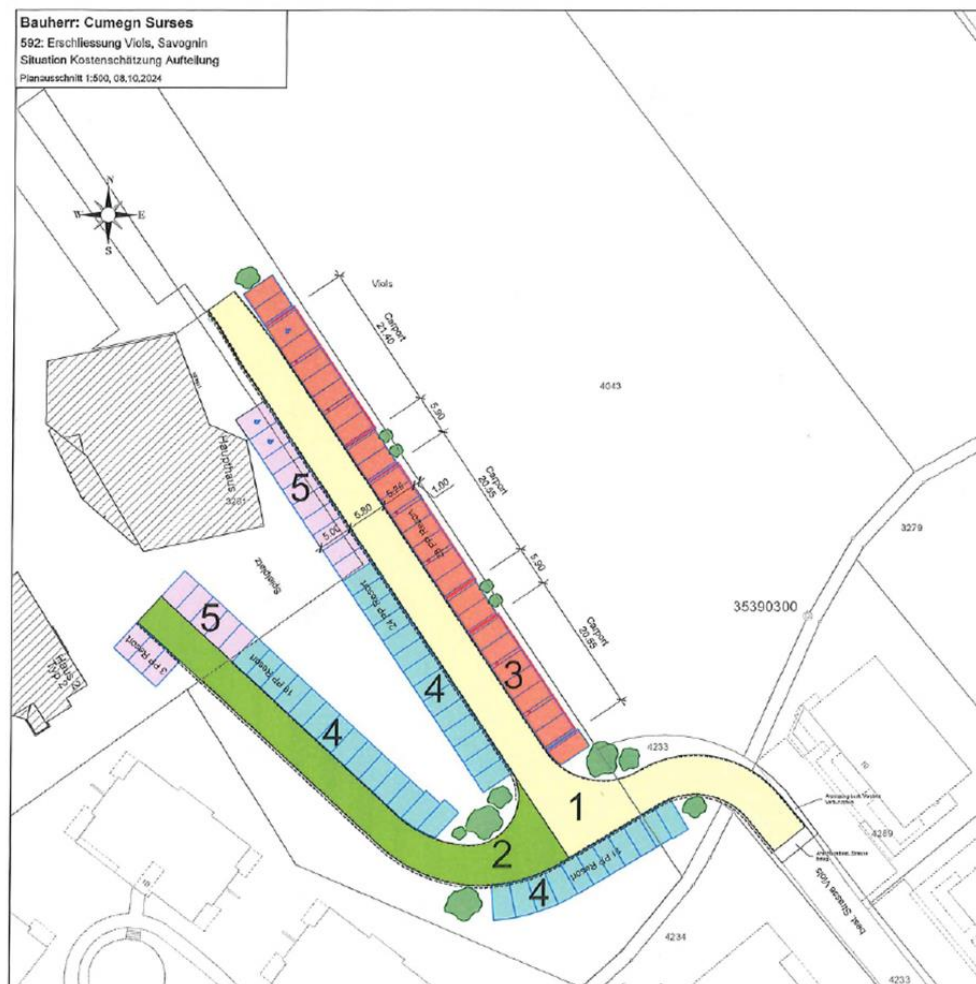
Einnahmen

Die Einmalabgeltung der RESalpina GmbH an die Gemeinde beträgt, wie oben erwähnt, rund CHF 120'000.00.

Für die Vermietung der Parkplätze und Carports wird mit dem Betreiber des Ferienresorts eine Vereinbarung abgeschlossen. Die jährlichen Mieteinnahmen für die Vermietung der Parkplätze belaufen sich auf CHF 50'280.00.

Groberschliessung des gesamten Grundstücks Nr. 3281

Die Strasse (1) dient als Groberschliessung für das gesamte Grundstück Nr. 3281 und muss daher von der Gemeinde auf eigenen Kosten gebaut werden und muss unabhängig vom Bau des Ferienresorts betrachtet werden. Die Kosten betragen gemäss Kostenschätzung von +/- 15% rund CHF 280'000.00. Dieser Betrag liegt in der Finanzkompetenz des Gemeindevorstands und wurde von diesem, gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Ziffer 8 der Gemeindeverfassung, genehmigt.



Antrag des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Objektkredit von rund CHF 948'000.00 für die Erstellung der privaten Erschliessungsstrasse und den Bau von Carports und Parkplätzen im Zusammenhang mit der Realisierung des Ferienresorts Viols in Savognin zu genehmigen. Der Gemeindevorstand wird gleichzeitig mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 3

Sicherung der Liquidität für die Center da Sanadad Savognin SA; Gewährung Betriebsbeitrag à fonds perdu von CHF 2'000'000.00

Hinweis: An der Gemeindeversammlung wird die aktuelle Finanzlage der Center da Sanadad Savognin SA (CeSa) sowie Informationen zu den bis anhin eingeleitete Massnahmen präsentiert. Die Abstimmung an der Gemeindeversammlung vom 7. April 2025 betrifft jedoch lediglich den Betriebsbeitrag à fonds perdu von 2 Mio. Franken. Allfällige Betriebsvarianten werden erst an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 präsentiert.

Rückblick

Es ist bekannt, dass sich die Center da Sanadad Savognin SA in einer schwierigen Finanzlage befindet. An den öffentlichen Informationsveranstaltungen vom 18. September 2024 und 2. Dezember 2024 wurde die Bevölkerung über die Situation orientiert. Präsentiert wurden dabei auch die Auslastungszahlen des Gesundheitszentrums und mögliche Lösungsansätze, wie man die Finanzsituation verbessern kann. Die entsprechenden Präsentationen sind auf der Homepage der CeSa (www.cds-savognin.ch) unter Downloads publiziert.

Im Laufe des Herbsts 2024 wurde die Interessengemeinschaft IG Center da Sanadad Savognin gegründet, mit dem Hauptziel, Vertrauen zu schaffen und geeint, im Sinne unseres Leitmottos «NOUS TOTS ANSEMEN», die Center da Sanadad Savognin SA in eine stabile Zukunft zu führen.

Ende Oktober 2024 wurde die Volksinitiative für den Erhalt der stationären medizinischen Grundversorgung im Surses eingereicht, unterschrieben von über 400 Stimmberechtigten.

An der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 wurde das Gemeindebudget 2025 genehmigt. Darin enthalten ist ein à fonds perdu Betriebsbeitrag an die Center da Sanadad Savognin SA von CHF 2 Mio. Es gilt zu erwähnen, dass das Gemeindebudget 2025 ein Defizit von CHF 2 Mio. ausweist, verursacht durch den benötigten Betriebsbeitrag an die Center da Sanadad Savognin SA. Im Budget ist dieser Betriebsbeitrag mit Sperrvermerk versehen, d.h. die Gewährung dieses Betriebsbeitrags hat zu gegebenen Zeitpunkt separat von der Gemeindeversammlung genehmigt zu werden.

Warum braucht die Center da Sanadad Savognin SA einen Betriebsbeitrag?

In der aktuellen Lage decken die monatlichen Einnahmen nicht die monatlichen Ausgaben. Die CeSa hat die eigenen liquiden Mittel (Guthaben auf dem Bankkonto) soweit aufgebraucht, dass es jeden Monat finanziell eng wird, um die Löhne resp. die Rechnungen zahlen zu können. Damit die CeSa wieder über eine genügende finanzielle Basis auf dem Bankkonto verfügt, wird dieser Betriebsbeitrag von CHF 2.0 Mio. (ca. 3 Monatslöhne à CHF 0,5 Mio. und ca. CHF 0,5 Mio. für anstehende Investitionen) benötigt. Diesen Betriebsbeitrag haben die Aktionäre der Center da Sanadad Savognin SA zu leisten (96.74% Gemeinde Surses und 3.26% Gemeinde Albula/Alvra). Der Einfachheit halber beantragt die Gemeinde Surses den gesamten Beitrag von CHF 2 Mio. und wird dann der Gemeinde Albula/Alvra ihren Anteil von CHF 65'200.00 in Rechnung stellen.

Antrag des Gemeindevorstands:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, der Gewährung des Betriebsbeitrags à fonds perdu von CHF 2.0 Mio. zur Sicherstellung der Liquidität zugunsten der Center da Sanadad Savognin SA zuzustimmen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Traktandum 4

Teilrevision Bestattungs- und Friedhofsgesetz der Gemeinde Surses

Das Bestattungs- und Friedhofsgesetz der Gemeinde Surses wurde per 12. Dezember 2022 in Kraft gesetzt.

In den letzten zwei Jahren gab Art. 19 (Grabesruhe) wiederholt Anlass zu Diskussionen, denn gemäss bestehendem Gesetz dürfen Aschenurnen lediglich bis höchstens 15 Jahre nach der Erstbestattung in ein bestehendes Grab beigesetzt werden. Die Geschäftsleitung der Gemeinde Surses sowie der Gemeindevorstand musste deshalb mehrere Anträge für Aschenurnen-Beisetzungen später als 15 Jahre nach der Erstbestattung verneinen und so gegen den letzten Wunsch von Verstorbenen entscheiden, was verständlicherweise zu grossem Unverständnis und Unmut seitens der Angehörigen geführt hat.

Deshalb hat der Gemeindevorstand entschieden, eine Teilrevision des bestehenden Bestattungs- und Friedhofsgesetzes vorzunehmen. Nebst der Änderung von Art. 19 sollen aufgrund der Erfahrungen noch materielle Anpassungen in Art. 7 und Art. 23 vorgenommen werden. Zusätzlich wird die Gelegenheit ergriffen, um einige kleinere formellen Anpassungen vorzunehmen.

Die wesentlichen Anpassungen im Überblick (Änderungen sind grau markiert):

Artikel 7 - Bestattungsort (neu eingefügt Abs. 2-4)

¹ [...]

² Urnen und Kremationsasche dürfen ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe nur beigesetzt oder ausgebracht werden, wenn

- a. die Bestimmungen des Forst-, Gewässerschutz-, Bau- und Umweltrechts eingehalten werden,
- b. Urnen und Kremationsasche nicht als solche erkennbar sind und nach kurzer Zeit nicht mehr wahrgenommen werden können.

³ Der Gemeindevorstand kann das Beisetzen von Urnen oder das Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe einschränken oder verbieten, wenn sich dies störend auswirkt.

⁴ Das gewerbsmässige Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen ist verboten.

Art. 19 - Grabesruhe (Ergänzung in Abs. 4)

¹ [...]

² [...]

³ [...]

⁴ Die Beisetzung der Aschenurne in ein bestehendes Grab ist bis höchstens 15 Jahre nach der Erstbestattung möglich. Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Die Grabesruhe erfährt durch eine nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung in keinem Fall eine Verlängerung.

⁵ [...]

⁶ [...]

Artikel 23 - Gebühren (Ergänzung in Ziffer 2 und Ziffer 3)

1. [...]

2. Für Verstorbene mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, soweit dieser weniger als zehn Jahre gedauert hat, oder für Verstorbene, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, jedoch in den letzten 25 Jahren vor dem Tod während mindestens 10 Jahren im Surses wohnhaft waren:

3. Für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz bzw. für Verstorbene, welche in den letzten 25 Jahren vor dem Tod nicht während mindestens 10 Jahren im Surses wohnhaft waren:

Die Teilrevision wurde im Vorfeld auch den Präsidenten der Kirchgemeinden zur Information zugestellt, mit der Möglichkeit an der Gemeindeversammlung Stellung zur geplanten Teilrevision zu nehmen.

Antrag des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofgesetzes zu genehmigen und per Beschlussdatum in Kraft zu setzen.

Traktandum 5

Erlass Polizeigesetz der Gemeinde Surses

Viele Gemeinden im Kanton Graubünden haben kommunale Polizeigesetze erlassen. Die Gemeinde Surses verfügt bisher über kein solches Polizeigesetz.

Zwei Hauptgründe haben den Gemeindevorstand veranlasst, ein Polizeigesetz zu erlassen. Einerseits soll die Parkierung auf öffentlichem Grund geregelt werden und andererseits soll die Möglichkeit bestehen, das Wildcampieren auf Gemeindegebiet zu verbieten und dem Gemeindevorstand gleichzeitig ermöglichen, nebst den ordentlichen Campingzonen noch zusätzliche Stellplätze zu definieren, wo das Campieren gegen Gebühr erlaubt ist. Um diese Themengebiete zu regeln, benötigt es eine rechtliche Grundlage auf kommunaler Ebene, sprich ein Polizeigesetz. Bei der Erarbeitung des Polizeigesetzes hat man sich in Bezug auf das Campieren auf die gesetzlichen Bestimmungen unserer Nachbargemeinden Albula/Alvra und Silvaplana gestützt. Damit soll eine einheitliche Praxis erzielt werden.

Natürlich würde auch die Möglichkeit bestehen, lediglich ein Gesetz betr. Campieren auf Gemeindegebiet und ein anderes Gesetz für die Parkierung auf öffentlichen Grund zu erlassen. Dies wäre aus Sicht des Gemeindevorstands jedoch nicht zielführend. Mit dem Erlass des Polizeigesetzes ergibt sich die Möglichkeit, nebst den eingangs erwähnten Bestimmungen betr. Campieren und Parkierung, noch weitere kommunale Themenbereiche zu regeln, wie z.B. die Ruhezeiten und die Meldepflicht von Hunden. Neu wird auch das Feuerwerksverbot im Polizeigesetz geregelt, weshalb das bestehende Gesetz zum Umgang mit Feuerwerkskörpern der Gemeinde Surses aufgehoben werden könnte (siehe nächstes Traktandum). Mit der Genehmigung und Inkraftsetzung des vorliegenden Polizeigesetzes für die Gemeinde Surses, würden zudem alle im Widerspruch stehenden Bestimmungen der ehemaligen Gemeinden aufgehoben.

Antrag des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Polizeigesetz der Gemeinde Surses zu genehmigen und per Beschlussdatum in Kraft zu setzen.

Traktandum 6

Aufhebung Gesetz zum Umgang mit Feuerwerkskörpern der Gemeinde Surses

Am 27. März 2023 wurde das Gesetz zum Umgang mit Feuerwerkskörpern (Feuerwerksgesetz) der Gemeinde Surses in Kraft gesetzt. Unter Vorbehalt der Genehmigung und Inkraftsetzung des Polizeigesetzes für die Gemeinde Surses wird das Feuerwerksgesetz obsolet und kann dementsprechend aufgehoben werden.

Antrag des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Gesetz zum Umgang mit Feuerwerkskörpern der Gemeinde Surses per Beschlussdatum ausser Kraft zu setzen. Dies natürlich unter Vorbehalt, dass vorgängig das Polizeigesetz genehmigt und in Kraft gesetzt wird.

Traktandum 7

Aufhebung Waldordnungen der ehemaligen Gemeinden

Nach der Gemeindefusion wurde keine Waldordnung für die Gemeinde Surses erlassen. Somit sind die Waldordnungen der ehemaligen Gemeinden Bivio, Cunter, Mulegns, Marmorera, Riomparsanz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona nach wie vor in Kraft. Im Hinblick auf die Harmonisierung der Waldordnungen der ehemaligen Gemeinden haben die Abklärungen beim Amt für Wald und Naturgefahren AWN ergeben, dass die Gemeinde Surses keine eigene Waldordnung mehr erlassen muss, da die übergeordnete Waldgesetzgebung alle Belange des Waldes regelt. Aus diesem Grund empfiehlt das AWN, die Waldordnungen der ehemaligen Gemeinden ersatzlos aufzuheben und ausser Kraft zu setzen.

Natürlich steht es im Ermessen der Gemeinde, auf Wunsch eine Waldordnung für die Gemeinde Surses zu erlassen, wenn man gewisse Bestimmungen auf kommunaler Ebene regeln möchte. Der Gemeindevorstand kommt in Zusammenarbeit mit dem Leiter Forstdienst jedoch zum Schluss, dass dies nicht notwendig sei. Die bisherigen Waldordnungen seien veraltet und dienen den heutigen Gegebenheiten nicht mehr. Die einzelnen Bestimmungen wie zum Beispiel das Sammeln von Leseholz, oder der Bezug von Bauholz für den eigenen Gebrauch, werden heutzutage durch den Forstdienst im Tagesgeschäft bearbeitet und abgeschlossen.

Antrag des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Waldordnungen aller ehemaligen Gemeinden und alle damit einhergehenden Bestimmungen per Beschlussdatum ausser Kraft zu setzen.

Traktandum 8

Instandsetzung Waldstrasse Plang Ses (SIE-Projekt 2025): Brutto-Verpflichtungskredit über CHF 1'476'000.00

Im Frühling 2023 ereigneten sich infolge eines Blockschlags zwei Mauerausbrüche, welche zudem einen Teil der Strassenfahrbahn mitrissen. Seither ist die Waldstrasse Plang Ses aus Sicherheitsgründen für jeglichen Verkehr gesperrt. Eine Instandsetzung ist dringend.

Die Strasse erschliesst die Waldung Gôt da Ses, welche grösstenteils als Schutzwald A ausgeschieden ist sowie die Schutzbauten des Verbauungsgebiets HB Crap Ses (ASTRA) Nr. 2272. Es werden keine landwirtschaftlich genutzten Wiesen oder Alpen erschlossen. Der Weg hat nur eine geringe touristische Bedeutung. Es handelt sich also um eine mehr oder weniger rein forstliche Erschliessung.

In den nächsten 40 Jahren ist infolge verjüngungseinleitender und verjüngungsfördernder Massnahmen mit einem Holzanfall von rund 6'000 m³ zu rechnen, was einer jährlichen Nutzung von rund 150 m³ entspricht.

Situationsanalyse

Aufgrund der zahlreichen, talseitigen Trockenmauern, welche grösstenteils alle im selben Zeitraum erstellt wurden, wurde im Auftrag der Gemeinde eine Bestandesaufnahme sowie ein Variantenstudium mit möglichen Instandsetzungsmassnahmen für den betroffenen Abschnitt erarbeitet. Aufgrund dieser Bestandesaufnahme beschloss der Gemeindevorstand, den Waldweg zu sanieren bzw. die insgesamt 32 talseitigen Stützmauern teilweise zu ersetzen, eine Sickerleitung zu erneuern sowie die Rechenkonstruktion eines Einlaufschachts zu ersetzen.

Die Gemeinde Surses ist die Werkeigentümerin dieser Kunstbauten und ist somit in der Pflicht, den Erhalt und die Sicherheit dieser Bauten zu gewährleisten. Die Instandstellung ist auch notwendig, da dieser Waldweg als Erschliessung für die Bewirtschaftung dieses Schutzwaldperimeters dient. Ein Rückbau der Strasse kommt nicht in Frage, da ansonsten die Bewirtschaftung nicht mehr effizient gewährleistet werden könnte.

Projektziele

Das Hauptziel des Projekts ist der langfristige Erhalt der Funktions- und Gebrauchstauglichkeit der bestehenden Erschliessung, sowie die Gewährleistung der Fahrsicherheit. Die Instandsetzungsmassnahmen sind den Gegebenheiten optimal anzupassen. Der ökonomische Aspekt soll dabei mitberücksichtigt werden. Durch die Instandsetzung der ersten drei Objekte soll die Gefahr von abrollenden Steinen infolge Mauerausbrüche bis auf die unterhalb gelegene Nationalstrasse langfristig behoben werden.

Der Holzabtransport mit Lastwagen oder Traktor und Anhänger muss langfristig gewährleistet werden.

Kosten

Beim ursprünglich erstellten Kostenvoranschlag für die Instandstellung der Waldstrasse Plang Ses ging man von Kosten von rund CHF 800'000.00 aus. Nach Abzug des in Aussicht gestellten Kantonsbeitrags von 68% betrugen die Nettokosten für die Gemeinde rund CHF 272'000.00. Dieser Betrag wurde auch ins Budget 2025 der Erfolgsrechnung der Gemeinde Surses integriert und von der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 gutgeheissen.

Im Dezember 2024 wurden die Arbeiten in einem öffentlichen Submissionsverfahren ausgeschrieben. Es sind 5 Angebote eingegangen. Nach der Ausschreibung musste im Technischen Bericht der Kostenvoranschlag angepasst werden, insbesondere weil die Kosten der Baustelleninstallation, des Betons und der Blocksteine gestiegen sind. Der nun vorliegende Kostenvoranschlag hat eine Genauigkeit von +/- 20% und beläuft sich auf rund CHF 1'476'000.00. Die Kantonsregierung hat am 11. März 2025 das Sammelprojekt «Instandsetzung Erschliessungen und Waldbrandprävention 2025» genehmigt. Im Rahmen dieses Sammelprojekts wird die Instandsetzung des Waldwegs Plang Ses aufgrund seiner forstlichen Bedeutung mit einem Kantonsbeitrag von 68% unterstützt. Die Netto-Kosten der Gemeinde betragen somit nach Abzug des Kantonsbeitrags rund CHF 475'000.00 und liegen somit über der Finanzkompetenz des Gemeindevorstands.

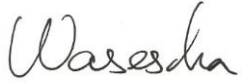
Teuerungen gemäss Baupreisindex des Bundesamts für Statistik (Grossregion Ostschweiz) bis Bauende sind im Kostenvoranschlag nicht eingerechnet und dürfen geltend gemacht werden.

Antrag des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, dem Brutto-Kreditbegehren von CHF 1'475'640.00 für die Instandstellung der Waldstrasse Richtung Plang Ses zuzustimmen. Gleichzeitig wird der Gemeindevorstand mit dem Vollzug beauftragt.

Tinizong, 17. März 2025

Für den Gemeindevorstand Surses:



Daniel Wasescha
Gemeindepräsident



Beat Jenal
Gemeindeschreiber